sucht habe und meinem Grundsatze treu bleibe, daß politische Versammlungen über religiöse Gegenstände und Fragen keine Beschlüsse zu fassen haben.

Präsident Cuno: Ich darf nun wohl die Debatte schließen?

Berichterstatter Abg. Funkhänel: Meine Herren! Einige Aeußerungen, welche namentlich zu Anfang der heutigen Verhandlung gefallen sind, möchten mich fast veranlassen, meine Nachlese zu der heutigen Verhandlung mit einer Protestation zu beginnen, nämlich mit einer Verwahrung dagegen, als ob es dem Ausschusse darum zu thun gewesen sei, christliche Einrichtungen, wie die Kindertaufe u. s. w. zu mißbilligen oder in ihrer Existenz zu bedrohen und zu untergraben. Ich glaube aber, daß hierüber der Ausschuß bereits im Berichte sich so ausgesprochen hat, daß ich mich füglich dessen überheben darf. Es ist ein großer Unterschied, ob man eine bestehende Einrichtung mißbilligt, ihr Bestehen an sich für unnöthig erklärt, oder ob man nur sagt, es ist nicht nöthig und nicht recht, daß eine Einrichtung mit Zwang aufrecht erhalten werde. Wir haben, und zwar aus rechtlichen Gründen, nur das Letztere behauptet; ich glaube aber — und es findet diese Meinung selbst in dem Unterstützung, was einige von den Gegnern des Ausschußberichtes geäußert haben —, daß es im Gegentheil eine Herabwürdigung, ein Verkennen des inneren Werthes einer Einrichtung ist, wenn man ihr mit Polizeizwangsmaaßregeln zu Hülfe kommen zu müssen glaubt. Im Wesentlichen ist die Entscheidung über die vorliegende Frage nur davon abhängig (wie es auch neuerlich in unserer Verhandlung über die Ersetzung der Todesstrafe der Fall gewesen ist), ob die Bestimmungen der deutschen Grundrechte in Sachsen Geltung haben, — eine Geltung, die ihnen zum Ueberflusse noch vermöge einer förmlichen Vereinbarung beigelegt worden ist, — oder ob sie diese Geltung nicht haben, oder sie verloren haben. Zu Ausführung der vom Ausschusse befolgten bejahenden Meinung glaube ich in diesem Hause nichts hinzufügen zu müssen, da unter uns durchgängig, oder doch mit sehr geringen, kaum zu beachtenden Ausnahmen, Uebereinstimmung darüber besteht, daß die Grundrechte gelten. Ist nun dies der Fall, so kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß wir der Ansicht sein müssen, daß dasjenige, was die Grundrechte über kirchliche Verhältnisse, über die Ergreifung von Zwangsmaaßregeln in kirchlicher Beziehung bestimmen, auch zur Ausführung gelange. Dadurch, daß wir diesen rechtlichen Gesichtspunkt festhalten und festhalten müssen, erledigen sich alle die Nützlichkeits- und Wohlfahrtsbedenken, die namentlich von einigen geistlichen Mitgliedern der Kammer zu Anfang der Verhandlung vorgebracht worden sind. — Im Einzelnen habe ich in dieser Beziehung nur noch zu bemerken, daß, wenn der Abg. Wagner aus Marienberg und mit ihm auch ein anderer Redner sich dagegen erklärt hat, daß die Geistlichen genöthigt werden sollen, in die Geburts- und Taufnachrichten Kinder einzutragen, welche nicht getauft und folglich in die betreffende Kirche nicht aufgenommen worden sind, dieses Bedenken schon dadurch sein Gewicht verloren hat, daß dieselbe Einrichtung gegenwärtig auch hinsichtlich der Kinder besteht, welche todt geboren oder welche vor der Taufe wieder gestorben sind; auch diese werden gegenwärtig von den Geistlichen eingetragen; es wäre daher, wenn wir den christlichen Standpunkt so sehr urgirten, daß ja kein kleiner Heide in die Geburtsnachrichten eingetragen werden dürfe, hinsichtlich ihrer dasselbe Bedenken schon jetzt vorhanden. — Wenn der Abg. Leonhardt nochmals darauf zurückgekommen ist, daß, obgleich §. 17 der Grundrechte hinsichtlich der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche noch nicht zur vollständigen Ausführung gekommen sei, doch die Kirche, in Folge ihrer Ansprüche an den Staat auf einstweiligen Schutz, verlangen könne, daß Zwangsmaaßregeln zu kirchlichen Handlungen fortbestehen, so kann im Allgemeinen jener Anspruch auf Schutz zugegeben werden, ohne daß aber das daraus folgt, was daraus gefolgert werden will. Ich verkenne nicht einen Augenblick, daß die evangelische Kirche gegenwärtig noch, bei ihrer Unselbstständigkeit, auf den vollen Schutz des Staates rechnen muß, aber dieser darf sich nicht mehr durch solche Mittel äußern, die durch die bereits in Kraft getretenen Bestimmungen der Grundrechte abgeschafft worden sind, also nicht mehr durch Zwangsmaaßregeln in Beziehung auf kirchliche Handlungen. — Der Herr Regierungscommissar hat an die Spitze seiner Einwendungen gegen den Ausschußbericht zwei Sätze gestellt, die ganz besonders den Berichterstatter herausfordern müssen, sich dagegen zu rechtfertigen. Die erste Behauptung ist die: der Ausschuß gehe von einer gänzlich verfehlten Auffassung der angegriffenen Cultusministerialverordnung aus, denn diese Verordnung sei nur berechnet auf die Aufrechthaltung bestehender kirchlicher Einrichtungen; es sei nicht der Fall, daß der Zweck derselben der gewesen sei, die Kirche und kirchlichen Einrichtungen zu einem Werkzeuge für seine untergeordneten Zwecke zu machen. Außerdem hat der Herr Regierungscommissar noch behauptet, der Ausschuß habe dem Cultusministerium geradezu ein Wort untergeschoben, das Wörtchen „rein," da, wo vom rein polizeilichen Standpunkte die Rede ist. Allein dem Ausschußberichte ist die Verordnung des Cultusministeriums, welche hier in Frage steht, was den ersten allgemeinen Theil dieser Verordnung und den hier allein fraglichen ersten Punkt betrifft, wörtlich und vollständig beigedruckt worden. Sie können also durch nochmalige Durchlesung dieser Verordnung sich selbst eine bestimmte Ansicht darüber bilden, ob der Ausschuß wirklich den Standpunkt dieser Verordnung verfehlt hat oder nicht. Diese Verordnung sagt durchaus nichts weiter, als daß der Staat eben nur die politische Seite der Taufe ins Auge fasse, daß er sie als eine zugleich bürgerliche Einrichtung beibehalten wissen wolle; sie sagt mit keinem Worte, daß sie darauf berechnet sei, die kirchliche Einrichtung als solche aufrecht zu erhalten. Der Ausschuß hat, wenn er diese Verordnung so aufgefaßt hat, nichts gethan, als daß er nichts hineingetra-

SLUB
Wir führen Wissen.